

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-**

Neumünster, den 21.08.2013
Sachbearbeiter: Herr Heilmann
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48

Az.: 61.1 hei-sta 46

E: 22.08.13 J

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

**Anfrage von Herrn Christian Busch im Rahmen der Einwohnerfrage-
stunde der Ratsversammlung am 27.08.2013**

Frage:

Im welchem Umfang sind seinerzeit für die Umgestaltung und Verkehrsberuhigung des Groß-
fleckens und des angrenzenden Kuhbergs (bis zur Kreuzung „Kuhbergs“ mit der Querverbin-
dung „Am Teich“ / „Christianstraße“) städtebauliche Fördermittel in Anspruch genommen
worden?

Antwort:

Die Baukosten für den Großfleckens einschließlich Teilstück bis „Am Teich“ / „Christianstraße“
betrugen ca. 12 Mio. DM, die aus Städtebauförderungsmitteln und Mittel des Gemeindever-
kehrsfinanzierungsgesetzes gefördert worden sind.

Frage:

Besteht für diese Mittel noch eine Bindungsfrist und wenn ja, wie lange noch?

Antwort:

Für die eingesetzten Städtebauförderungsmittel besteht noch eine Bindungsfrist bis Anfang
2016.

Frage:

In welchem Umfang sind bei einem derzeitigen Rückbau der Maßnahmen zur Verkehrsberuhi-
gung Rückforderungen von bewilligten städtebaulichen Fördermitteln möglich?

Antwort:

Soweit die Frage so zu verstehen ist, dass ein (erneuter) verkehrsgerechter Ausbau des Groß-
fleckens i. S. des Zustandes vor seinem Umbau 1989/1990 gemeint ist, ist festzustellen, dass
ein derartiger Umbau nicht vorgesehen ist und in keiner relevanten Verkehrsuntersuchung für
erforderlich gehalten wird. Insoweit wird eine Rückforderung bewilligter Städtebauförde-
rungsmittel für die geförderte Platzgestaltung und die 2-spurige Fahrbahn nicht relevant.

Frage:

Kann (insbesondere vor dem Hintergrund des prognostizierten erhöhten Verkehrsaufkommens im Bereich der Innenstadt) der als Variante vorgesehene Ausbau der Kreuzung „Kuhberg“ / „Am Teich“ / „Christianstraße“ mit einer neu zu schaffenden Linksabbiegerspur für den vom Großflecken kommenden Verkehr in die Straße „Am Teich“ zu Rückforderungen städtebaulicher Fördermittel führen?

Antwort:

Die Stadt geht davon aus, dass wenn verkehrstechnische Anpassungen erforderlich sind, und die Grundgestaltung des Großfleckens dadurch nicht beeinträchtigt wird, keine städtebaulichen Fördermittel – auch nicht im Kreuzungsbereich Gänsemarkt - zurückzuzahlen sind.

Im Auftrage



Heilmann 